

Hinweise zur Bearbeitung des Antrages auf Errichtung, Umverlegung oder Erneuerung eines Trinkwasserhausanschlusses

1. Der Grundstückseigentümer stellt bei dem WAZV A/E einen [Antrag für die Errichtung, Umverlegung oder Erneuerung des Trinkwasserhausanschlusses](#). Der Antrag muss neben den Angaben zum Grundstückseigentümer und der Anschrift unbedingt die amtlich bestätigte Hausnummer, sowie Flur und Flurstücksnummer für das Grundstück enthalten.
2. Durch den WAZV A/E wird ein Kostenvoranschlag für die Errichtung, Umverlegung oder Erneuerung des Trinkwasserhausanschlusses erarbeitet und an den Grundstückseigentümer zur Kenntnisnahme und schriftlichen Bestätigung übergeben.
3. Auf Grundlage des vom Grundstückseigentümer unterschriebenen und bestätigten Kostenvoranschlages wird ein Vorausleistungsbescheid erlassen. Dieser Bescheid weist die **voraussichtlichen** Kosten für die Errichtung, Umverlegung oder Erneuerung des Trinkwasserhausanschlusses in Höhe des Kostenvoranschlages aus.
4. Die Ausführung der Arbeiten durch den WAZV A/E erfolgt erst nach Rücksendung des vom Grundstückseigentümer unterschriebenen und bestätigten Kostenvoranschlages und dem Zahlungseingang des im Vorausleistungsbescheid ausgewiesenen Zahlungsbetrages.
5. Die Endabrechnung der erbrachten Leistungen zur Errichtung, Umverlegung oder Erneuerung des Trinkwasserhausanschlusses erfolgt entsprechend dem Aufmaßbogen der bauausführenden Firma unter Berücksichtigung der bereits vom Grundstückseigentümer eingezahlten Vorausleistung.

Für eine eventuelle Rückerstattung einer zu viel gezahlten Vorausleistung ist die Kontoverbindung des Grundstückseigentümers anzugeben.